

8. ÄNDERUNGSSATZUNG DER SATZUNG ÜBER DIE BENUTZUNG DER STÄDTISCHEN KINDERTAGESEINRICHTUNGEN

Auf Grund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786), der §§ 1, 2, 3 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. 2013, 134) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBl. I, S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 23.05.2013 (GVBl. S. 207), sowie der Verordnung zur Landesförderung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 02.01.2007 (GVBl. I, S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 07.11.2011 (GVBl. I S. 702, 703), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weiterstadt in ihrer Sitzung am2014 nachstehende 8. Änderungssatzung der Satzung über die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen beschlossen:

Artikel I

§ 1 Träger und Rechtsform Abs. 2 Buchstabe d entfällt.

Artikel II

§ 3 Kreis der Berechtigten Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

- (2) Für die Kindertagesstätten und Krippen besteht ein Rechtsanspruch auf Aufnahme für Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum Schulbesuch.

Artikel III

§ 3 Kreis der Berechtigten Abs. 4 entfällt.

Artikel IV

§ 3 Kreis der Berechtigten Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

- (5) Wenn in den betreuenden Grundschulen und Horten die amtlich festgelegte Höchstbelegung erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.

Artikel V

§ 4 Betreuungszeiten Abs. 2 Buchstabe B wird wie folgt neu gefasst:

B) Betreuende Grundschulen

Für die Schulzeiten gelten folgende Betreuungsangebote:

- d) 7.00 Uhr - 8.00 Uhr
- e) (weggefallen)

- f) 13.30 Uhr - 15.00 Uhr
- g) 13.30 Uhr - 17.00 Uhr

Angebot d kann mit den Angeboten f und g jeweils auch pauschal kombiniert oder einzeln zugekauft werden.

Artikel VI

§ 4 Betreuungszeiten Abs. 2 Buchstabe C wird wie folgt neu gefasst:

- C) Hort Gräfenhausen
Für die Schulzeiten im Hort Gräfenhausen gelten folgende Betreuungsangebote:
 - h) (weggefallen)
 - i) 14.30 Uhr - 17.00 Uhr

Artikel VII

§ 4 Betreuungszeiten Abs. 2 Buchstabe E wird wie folgt neu gefasst:

- E) In allen Stadtteilen der Stadt Weiterstadt können berufstätige Eltern von Grundschulern die durch Bescheinigung des Arbeitgebers darlegen können, dass sie keine Betreuungsmöglichkeit in den Ferien haben, ebenfalls ihre Kinder zur Ferienbetreuung anmelden.

Artikel VIII

§ 4 Betreuungszeiten Abs. 2 Buchstabe F entfällt.

Artikel VIII

§ 6 Schließungszeiten/Ferienregelungen Abs. 1 Buchstabe C entfällt.

Artikel IX § 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Weiterstadt, den 00.00.2014

DER MAGISTRAT

Bürgermeister

Ortsübliche Veröffentlichung
im „Wochen-Kurier“,
Ausgabe vom